
Von: MI - Personenstandsrecht <Personenstandsrecht@mi.niedersachsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 21. Dezember 2023 16:17

An: ...

Betreff: Personenstandswesen; Muster einer AFG konsularischen Bescheinigung "Confirmation of Identity" _Bewertung

41.21-11143/04 Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine nachstehende E-Mail vom 05.09.2023.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Länder über die Bewertung des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der afghanischen „Confirmation of Identity“ (Identitätsbescheinigung – ausgestellt durch die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan) in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich sind Urkunden, die von den Botschaften oder Konsulaten eines Vertragsstaats des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation vom 07.06.1968 ausgestellt wurden, von jeder Förmlichkeit befreit. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind:

Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Für Urkunden, die von der Auslandsvertretung eines Nichtvertragsstaats in Deutschland ausgestellt worden sind, ist eine Echtheitsbestätigung durch die deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich. Auch das Auswärtige Amt kann sich zur Beweiskraft dieser Urkunden nicht äußern, jedoch ist nach Prüfung dort die Einschätzung erfolgt, dass die inzidente Anerkennung gem. § 438 Abs. 1 ZPO immer möglich ist. Auf Grund der in Afghanistan derzeit nicht möglichen Urkundenüberprüfung und der damit einhergehenden alternativen Glaubhaftmachung könnte das Dokument daher aus Sicht des AA für deutsche Innenbehörden (neben den Standesämtern z.B. auch ABHs und BAMF) eine relevante Hilfestellung bei der Einschätzung des jeweiligen Sachverhalts sein.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Standesämter, Melde-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kathrin Klein

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 41 - Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat, Stiftungsangelegenheiten -

Clemensstraße 17, 30169 Hannover

E-Mail: personenstandsrecht@mi.niedersachsen.de

www.mi.niedersachsen.de

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

http://www.mi.niedersachsen.de/download/142880/Informationen_zur_Verarbeitung_personenbezogener_Daten.pdf.

Von: MI - Personenstandsrecht

Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 18:36

An: ...

Cc: ...

Betreff: Personenstandswesen; Muster einer AFG konsularischen Bescheinigung "Confirmation of Identity"

41.21-11143/04 Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende E-Mail des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Standesämter, Melde-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die angefügte Übersetzung wurden seitens BMI nachgereicht. Länderseitig wurde zudem die Frage der Anerkennungsfähigkeit der Bescheinigung aufgeworfen. BMI hat angekündigt, eine entsprechende Bewertung nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kathrin Klein

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 41 - Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat, Stiftungsangelegenheiten -

Clemensstraße 17, 30169 Hannover

E-Mail: personenstandsrecht@mi.niedersachsen.de

www.mi.niedersachsen.de

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

http://www.mi.niedersachsen.de/download/142880/Informationen_zur_Verarbeitung_personenbezogener_Daten.pdf.